

Allgemeine Vertragsbedingungen Jenzer+Partner AG

Ausgabe 2026

1. Vertragsbestandteile und deren Rangfolge bei Widersprüchen

- 1.1 Geltungsbereich und Bestandteile:** Die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich nach den nachfolgenden Dokumenten. Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:
- Die vorliegende Auftragsbestätigung
 - gemäss Angebotsofferte der Jenzer+Partner AG
 - Die einschlägigen SIA-Ordnungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit sie den Leistungsumfang betreffen:
 - SIA 102 Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten
 - SIA 103 Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieuren
 - SIA 108 Ordnung für Leistungen und Honorare der Ingenieurinnen und Ingenieure der Bereiche Gebäudetechnik, Maschinenbau und Elektrotechnik

1.2 Rangfolge bei Widersprüchen

Besteht innerhalb eines Vertragsbestandteils ein Widerspruch zwischen mehreren Dokumenten, geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor. Die SIA-Ordnungen stehen untereinander in keiner Rangfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, von Subunternehmern oder Lieferanten gelten nur, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.

2. Leistungen des Beauftragten

Der genaue Leistungsumfang des Beauftragten bestimmt sich primär nach der jeweiligen Honorarofferte der Jenzer+Partner AG.

3. Zusatzleistungen und nicht abschliessend definierte Leistungen

Die Vergütung für nicht abschliessend definierte Leistungen ist im Angebot des Beauftragten bis zu einem üblichen, angemessenen Rahmen enthalten. Übersteigen die erforderlichen zusätzlichen Leistungen oder Sonderwünsche des Auftraggebers diesen üblichen Rahmen, werden diese als Zusatzleistungen nach Aufwand gemäss den aktuellen Stundensätzen der Jenzer+Partner AG verrechnet.

4. Preisanpassung infolge Teuerung

Preisanpassungen infolge Teuerung werden, gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 '*Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen*' berechnet.

5. Zahlungsmodalitäten, Rechnungsprüfung und Verzug

- 5.1 Vergütung und Zahlungsbedingungen:** Akontozahlungen & Fälligkeit: Die Vergütung wird nach erbrachter Leistung fällig. Die Jenzer+Partner AG ist jederzeit berechtigt, Akontorechnungen (Teilrechnungen) für bereits erbrachte Teilleistungen oder Aufwendungen zu stellen.
- 5.2 Zahlungsfrist & Verzug:** Rechnungen und Akontorechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von 5 % p. a. geschuldet.
- 5.3 Beanstandungen:** Allfällige Rügen bezüglich einer Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und begründet geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert und genehmigt.

6. Urheber- und Nutzungsrechte

Die Urheberrechte an allen vom Beauftragten erstellten Plänen, Entwürfen, Modellen und sonstigen Werken verbleiben bei der Jenzer+Partner AG. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Pläne und Dokumente ausschliesslich für das vertraglich vereinbarte Bauobjekt zu nutzen. Jede anderweitige Nutzung oder Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Beauftragten.

7. Haftung des Beauftragten

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

7.1 Die Haftung der Jenzer+Partner AG richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der SIA-Ordnung 102.

7.2 Soweit gesetzlich zulässig und die Berufshaftpflichtversicherung nicht zur Deckung des Schadens verpflichtet ist, wird die Haftung des Beauftragten für alle Schadensfälle insgesamt auf maximal das 0,5-fache des Totalhonorars (gemäss Auftragsbestätigung) beschränkt.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Jenzer+Partner AG in Aarberg.